

3/SN-262/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/93-1.7/93

Sachbearbeiter:  
OKmsr Dr. Fender

Tel.-Nr.: 515 95/2449  
Fax.Nr.: 515 95/3270

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz, (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden;

Stellungnahme

GESETZENTWURF	
Zl. 28	-GE/19 93
Datum: 10. MAI 1993	
Verteilt 11. Mai 1993	

An das  
Präsidium des Nationalrates

*D. Abzweigungen*

Parlament  
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom 7. April 1993, GZ 921.020/1-II/A/1/93 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden .

7. Mai 1993  
Für den Bundesminister:  
Schliefelner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10.001/93-1.7/93

Sachbearbeiter:  
OKmsr Dr. Fender

Tel.-Nr.: 515 95/2449  
Fax.Nr.: 515 95/3270

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz, (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden;

Stellungnahme

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 7. April 1993, GZ 921.020/1-II/A/1/93, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zum vorgesehenen Entfall der Bestimmungen betreffend die "zeitverpflichteten Soldaten" (Art. I Z 4 bis 9 und 13, Art. II Z 1, 7, 8, 10, 11 und 13, Art. IV Z 1 und 4 sowie Art. V Z 1 und 2):

Obwohl im Laufe des Jahres 1992 die letzten Bediensteten aus dem Dienstverhältnis als "zeitverpflichteter Soldat"

- 2 -

ausgeschieden sind, sollte nach ho. Ansicht diese Besoldungsgruppe aus den nachstehend angeführten Gründen unbedingt beibehalten werden.

Derzeit finden zwischen der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und dem Bundeskanzleramt Verhandlungen über das neue Besoldungsschema für Militärpersonen (sogenanntes "M-Schema") statt. Eine Maßnahme im Rahmen der Einführung des M-Schemas könnte sein, anstelle des Rechtsinstituts des "Zeitsoldaten" wieder ein befristetes Dienstverhältnis für Soldaten einzuführen. Im Lichte dieser Überlegungen erscheint daher eine Streichung des Institutes "zeitverpflichteter Soldat" aus dem Rechtsbestand übereilt und nicht sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Brief von Staatssekretär Dr. KOSTELKA an den Bundesminister für Landesverteidigung vom 8. April 1993 hingewiesen, in dem Staatssekretär Dr. KOSTELKA die Sistierung des Institutes "Zeitsoldat" und die Wiedereinführung eines zeitlich befristeten Dienstverhältnisses für eine bestimmte Gruppe längerdienender Soldaten vorschlägt.

Aus der Sicht des ho. Ressorts wird daher ersucht, das Institut "zeitverpflichteter Soldat" so lange beizubehalten, bis eine Entscheidung über eine allfällige Wiedereinführung eines befristeten Dienstverhältnisses für Soldaten gefallen ist.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

7. Mai 1993  
Für den Bundesminister:  
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

